

**Satzung der Stadt Haan
über die Gestaltung von Anlagen für den räumlichen Geltungsbereich
des Gestaltungsplanes Nr. 2 - Thienhausen 1 - (Gestaltungssatzung)
vom 16.11.1978**

Aufgrund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV NW S. 264), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290), hat der Rat der Stadt Haan in seinen Sitzungen am 07.10.1977 und 07.11.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begründung zur Baugestaltung

Die baugestalterischen Festsetzungen werden zur städtebaulichen Gestaltung des Ortsbildes und Gliederung des Baugebietes erforderlich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung umfaßt den räumlichen Geltungsbereich des Gestaltungsplanes Nr. 2 (Thienhausen 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. Die über 1,00 m tiefen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sollen, soweit sie im Gestaltungsplan Nr. 2 - Thienhausen 1 - als Vorgartenflächen gekennzeichnet wurden und nicht als Zugang zu den Häusern oder als private Verkehrsfläche benötigt werden, als zusammenhängende Rasenfläche oder Abtrennung auf den Grundstücksgrenzen angelegt oder mit bodendeckenden Pflanzen versehen und erhalten werden. Einzelne hochwachsende Gehölze können angepflanzt werden. Hochwachsende Gruppenpflanzungen sind unzulässig.
2. Die bis 1,00 m tiefen im Gestaltungsplan Nr. 2 besonders gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen längs der öffentlichen Verkehrsflächen sollen mit Sträuchern dicht bepflanzt werden.
3. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im WR-1- und WA-Gebiet sind als zusammenhängende Grünanlagen zu gestalten und zu bepflanzen. Abgrenzungen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen sind nur durch Strauchbepflanzungen erlaubt. Die Abgrenzung der privaten Kinderspielplätze hat entsprechend der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 09.06.1972 zu erfolgen. Die hiernach erforderlichen Einfriedigungen sind beiderseitig dicht einzugrünen.

§ 4
Stützmaueranlagen, Einfriedigungen

1. Stützmauern über 1,00 m bis 1,30 m Höhe können entlang der Verkehrsfläche und innerhalb der Baugrundstücke unter Vorlage einer Planung ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Die Haupteinfriedigung muß entlang der Nahtstelle zwischen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Vorgärten und besonders gekennzeichnete Flächen) und der übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Hausgärten) erstellt werden. Sie soll aus 0,80 m hohen Holzriegelzäunen, die beiderseits mit 0,90 m hohen Hecken abzapflanzen sind, hergestellt werden.
3. Bei Errichtung von offenen Schwimmbecken in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine 2,20 m überschreitenden Geländeanfüllungen vorgenommen werden.

§ 5
Warenautomaten

Warenautomaten sind nur im Zusammenhang mit baulichen Anlagen, nicht aber freistehend, zulässig.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gelten die Bestimmungen des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) - Landesbauordnung -.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke abweichend von den Festsetzungen des § 3 dieser Satzung vornimmt,
2. die Stützmaueranlagen und Einfriedigungen abweichend von den Festsetzungen in § 4 dieser Satzung anlegt oder unterhält,
3. Warenautomaten abweichend von den Festsetzungen in § 5 anbringt oder aufstellt,

handelt ordnungswidrig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.

Einschl. hier nicht wiedergegebener Anlage jeweils genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 04.08.1978 mit einer Maßgabe zur Überschrift und zu § 2, der der Rat der Stadt Haan durch Beschluß vom 07.11.1978 beigetreten ist, sowie veröffentl. auf Anordnung vom 16.11.1978 im Amtsblatt für den Kreis Mettmann am 30.11.1978; in Kraft ab 01.12.1978.

Die Anlage - Gestaltungsplan Nr. 2 (Thienhausen 1) - kann im Baudezernat eingesehen werden.